
Folgeindizierung
Entscheidung Nr. I 37/16 vom 13.04.2016
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 29.04.2016

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
Video Özkan
Anschrift unbekannt

evtl. Nachfolger:
unbekannt

Von Amts wegen hat die stellvertretende Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien den mit Entscheidung Nr. 4121 (V) vom 10.04.1991, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30.04.1991, indizierten Videofilm „Bruce Lei Intikam“ (türk.) anlässlich des Ablaufs der Indizierung nach 25 Jahren (§ 18 Abs. 7 Satz 2 JuSchG) neu geprüft und festgestellt:

**Der Videofilm „Bruce Lei Intikam“ (türk.),
Video Özkan, Anschrift unbekannt,
ist im Wesentlichen inhaltsgleich
mit dem indizierten Videofilm „Im Würgegriff der roten Cobra“,
Ufa-ATB Ton+Bild KG, Anschrift unbekannt,
folgeindiziert mit Entscheidung Nr. 9149 (V) vom 16.03.2010,
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 50 vom 31.03.2010,
(Listenteil B)**

G r ü n d e

Der Videofilm „Bruce Lei Intikam“ (türk.), Video Özkan, Stuttgart, wurde mit Entscheidung Nr. 4121 (V) vom 10.04.1991, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30.04.1991, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 02.01.1992 (Az. b 34 Gs 4335/91) wurde der Film wegen des Verstoßes gegen § 131 StGB bundesweit beschlagnahmt.

Die Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 JuSchG im April 2016 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Der Videofilm ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit dem indizierten Videofilm „Im Würgegriff der roten Cobra“, Ufa-ATB Ton+Bild KG, Anschrift unbekannt, folgeindiziert mit Entscheidung Nr. 9149 (V) vom 16.03.2010, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 50 vom 31.03.2010 (Listenteil B).

Der Videofilm war daher zwingend erneut in die Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen, um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden. Zweifel an der Inhaltsgleichheit, aufgrund derer die Gremien der Bundesprüfstelle von Amts wegen in das Verfahren hätten mit einbezogen werden müssen, konnten aufgrund der Sachlage nicht entstehen.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da eine Anschrift nicht ermittelt werden konnte.

Der Inhalt des Videofilms ist jugendgefährdend und stellt darüber hinaus nach Feststellung eines Strafgerichts einen Verstoß gegen eine der in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannten Strafnormen dar (§ 131 StGB). Der Videofilm war daher in **Teil B** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms Bezug genommen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.